

GR_GERICHTE ZR1 2025 90 vom 30. Oktober 2025

GR Gerichte, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_90

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 90 du 30 octobre 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 90 del 30 ottobre 2025

Regeste

Zuteilung der Obhut etc. | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB). Der Entscheid der KESB Prättigau/Davos vom 19. Juni 2025, mitgeteilt am 20. Juni 2025, betreffend die Zuteilung der Obhut, die Regelung des persönlichen Verkehrs und weiterer Kinderbelange (act. B.2) ist demnach der Beschwerde gemäss Art. 450 ff. ZGB zugänglich. Im Kanton Graubünden sieht Art. 60 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100) das Obergericht als (einzige) gerichtliche Beschwerdeinstanz vor, wo- mit dieses auch für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist. Die Beschwerde wurde am 22. Juli 2025 und damit innert der 30-tägigen Beschwerde- frist von Art. 450b Abs. 1 ZGB fristgerecht anhängig gemacht (act. A.1). In formeller Hinsicht genügt sie den Vorgaben von Art. 450 Abs. 3 ZGB.

E. 1.2

Nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB sind die am Verfahren Beteiligten und damit in erster Linie die von der Anordnung der KESB direkt betroffenen Personen zur Beschwerde legitimiert. Im kindesschutzrechtlichen Verfahren gehören dazu in aller Regel auch die Eltern (Urteil des Bundesgerichts 5A_101/2023 vom 9. Juni 2023 E. 3.3.1 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin ist als Mutter von C._____ vom Entscheid der KESB Prättigau/Davos über die Zuteilung der Obhut an den Vater sowie die Regelung des persönlichen Verkehrs mit ihrer Tochter betroffen und daher grundsätzlich beschwerdelegitimiert. Gänzlich unberührt bleiben die Interessen der Beschwerdeführerin allerdings von der in Dispositivziffer 6 an den Vater und

11 / 31 C._____ erteilten Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB) zur Mitwirkung an einer sozialpädagogischen Familienbegleitung. Auf den Antrag zur Aufhebung dieser Anordnung (vgl. act. A.1, Ziff. I.1) ist mangels eines schutzwürdigen Interesses der Beschwerdeführerin nicht einzutreten.

E. 1.3

Im Übrigen sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt und es ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.4

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten in erster Linie die im ZGB normierten Verfahrensbestimmungen des Bundesrechts, will heissen die Art. 450 ff. ZGB (auch im Kinderschutz, Art. 314 Abs. 1 ZGB). Subsidiär gelangen die kantonalen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung. Lässt sich weder dem ZGB noch dem EGzZGB eine Regelung entnehmen, sind die Bestimmungen über die zivilprozessuale Berufung sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB). Diese sind auch im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anwendbar, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (statt vieler Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 16 186 vom 26. Januar 2017 E. 2.b; DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 13).

E. 1.5

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden ausschliesslich Kinderschutzmassnahmen, also Kinderbelange. In diesem Bereich ist das Obergericht nicht an die Parteianträge gebunden und erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Es gelten der Offizial- sowie der Untersuchungsgrundsatz (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB und Art. 60 Abs. 3 EGzZGB). Der Streitgegenstand ist der Parteidisposition entzogen (Art. 58 Abs. 2 ZPO). Gleichwohl gelten im Beschwerdeverfahren die Rüge- und Begründungsobliegenheit. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450a N. 5).

E. 1.6

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, das eine umfassende Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ermöglicht (SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, 2010, Art. 450a N. 1).

12 / 31

E. 1.7

Die Rüge der Unangemessenheit gemäss Art. 450a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ermöglicht es der gerichtlichen Beschwerdeinstanz, die Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz vollumfänglich zu überprüfen. Sie kann gegebenenfalls auch einfache Ermessensfehler, d.h. dem Einzelfall nicht genügend angepasste, unbefriedigende Entscheidungen, die nicht schlechthin unhaltbar und deshalb nicht willkürlich sein müssen, korrigieren. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nimmt dabei eine Ermessenskontrolle innerhalb der rechtlichen Ermessensgrenzen vor. Darunter fällt auch die Beurteilung der Zweckmässigkeit oder der Angemessenheit der angefochtenen Anordnung, d.h. die Angemessenheitskontrolle (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 14). Indessen dürfen sich bei der Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, zurückhalten (BGE 135 II 384 E. 3.4.2). So hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Wenn es um die Beurteilung

technischer oder wirtschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt, kann den Rechtsmittelinstanzen zugebilligt werden, nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abzuweichen, wobei das allerdings dort nicht gilt, wo von der Rechtsmittelinstanz verlangt werden kann, über vergleichbare Fachkenntnisse wie die Vorinstanz zu verfügen (BGE 133 II 35 E. 3; DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 19). Bei der Angemessenheitsprüfung des angefochtenen Entscheides übt sich das Obergericht aufgrund des spezifischen Fachwissens sowie der umfassenden Sachverhaltskenntnis der KESB grundsätzlich in Zurückhaltung. Allerdings gilt das nicht unbeschränkt, ist es doch gerade Sinn und Zweck der Beschwerde gegen Entscheide der KESB, dass der Rechtsmittelinstanz volle Kognition zukommt und somit auch die Rüge der Unangemessenheit erhoben werden kann.

E. 2

Verletzung des rechtlichen Gehörs

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin wirft der KESB Prättigau/Davos vor, das rechtliche Gehör verletzt zu haben, indem die Behörde ihre Stellungnahme vom 31. Juli 2024 zu den Gutachtensergebnissen in ihrem Entscheid wenig bis gar nicht gewürdigt habe (act. A.1, Rz. 38).

E. 2.2

Die aus dem rechtlichen Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 ZPO) fliessende Pflicht zur Begründung eines Entscheides erfordert keine einlässliche Auseinandersetzung mit allen Parteistandpunkten. Die erkennende Behörde muss also nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Re-

13 / 31 chenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründungsdichte hängt stark davon ab, wie gross der Entscheidungsspielraum ist und wie stark in individuelle Rechte eingegriffen wird (BGE 149 V 156 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_363/2021 vom 7. Juni 2021 E. 5). Die Vorinstanz hat den Antrag auf Erstellung eines Zweitgutachtens nicht übersehen, hat diesen geprüft und sich dabei auch mit den Beanstandungen der Beschwerdeführerin am eingeholten psychiatrischen Gutachten hinreichend auseinandergesetzt (siehe act. B.2, S. 26 ff.). Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, welche rechtserheblichen Gesichtspunkte die KESB in ihrer Begründung hierbei unbeachtet gelassen haben soll. Die Begründung erlaubte ihr ohne Weiteres, sich über die Tragweite der Abweisung ihres Antrags auf ein Zweitgutachten Rechenschaft zu geben und den Entscheid in voller Kenntnis der Sache an das Obergericht weiterzuziehen. Die KESB ist ihrer Begründungspflicht nachgekommen, das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin hat sie nicht verletzt.

E. 3

Zuteilung der Obhut Beim Entscheid darüber, welchem Elternteil die Obhut über das Kind zuzuteilen ist, hat das Wohl des Kindes als oberste Maxime des Kindesrechts Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. Ist die Erzie-

hungsfähigkeit bei beiden Eltern gegeben, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Weiter von Relevanz ist die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem andern in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten, und das Vorhandensein einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung. Zusätzlich ist auch die Fähigkeit eines jeden Elternteils zu würdigen, den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zuzulassen und aktiv zu fördern (sogenannte Bindungstoleranz, BGE 142 III 612 E. 4.4). Die Möglichkeit der Eltern, ihr Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse der Kinder eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder wenn ein Elternteil auch in den Randzeiten (morgens, abends und an den Wochenenden) nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde; ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (vgl. BGE 144 III 481 E. 4.6.3 und E. 4.7; Urteile des Bundesgerichts 5A_748/2022 vom 9. Februar 2023 E. 3.1.1, 5A_589/2021, 5A_590/2021 vom 23. Juni 2022 E. 3.1.2). Je nach Alter ist auch den Äusserungen der Kinder bzw. ihrem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Während bei älteren Kindern zunehmend die Wohn- und Schulumgebung sowie der sich ausbildende Freundeskreis wichtig werden, sind kleinere Kinder noch stärker

14 / 31 personenorientiert (BGE 142 III 481 E. 2.7). Entsprechend können im Zusammenhang mit dem wichtigen Kriterium der Stabilität und Kontinuität die Beurteilungselemente je nach Lebensalter des Kindes variieren (Urteil des Bundesgerichts 5A_224/2022 vom 13. Dezember 2022 E. 3.1). Zu wählen ist diejenige Lösung, die dem Kind unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die notwendige Stabilität der Beziehungen gewährleistet, die es für seine optimale Entwicklung und Entfaltung benötigt (BÜCHLER/CLAUSEN, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I, 4. Aufl. 2022, Art. 298 N. 10).

E. 4

Sachverhaltsrügen

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet eine falsche Feststellung des Sachverhalts durch die KESB Prättigau/Davos und das in mehrerlei Hinsicht. 4.2.1. Kritisiert wird eine im angefochtenen Entscheid enthaltene Ausführung, wonach die Kindsmutter angegeben habe, keine Gefühle gegenüber dem Kind zu haben. Diese Darstellung erwecke den Eindruck, als habe die Kindsmutter eine solche Aussage im Rahmen der Anhörung gemacht. Tatsächlich habe es sich jedoch um eine Feststellung der Vorinstanz gehandelt, welche im Rahmen der Anhörung zur Sprache gebracht und mit der Frage verknüpft worden sei, was die Kindsmutter dazu sage. Die Kindsmutter habe darauf geantwortet, die Situation sei schwierig und es sei aus ihrer Sicht derzeit besser, das Kind in einer Pflegefamilie unterzubringen. Eine Aussage dahingehend, dass sie keine Gefühle für ihr Kind habe, habe die Kindsmutter zu keinem Zeitpunkt getätigt. Sie habe lediglich zum Ausdruck gebracht, dass die Situation für sie belastend und herausfordernd sei – was im Lichte der damaligen Umstände absolut nachvollziehbar sei (act. A.1, Rz. 23). 4.2.2. Dem kann nicht gefolgt werden, da im betreffenden Absatz des angefochtenen Entscheids einleitend der Bezug zu einer am 16. Januar 2024 erfolgten telefonischen Unterredung eines Behördenmitglieds der KESB mit der Beschwerdeführerin hergestellt wird (act. B.2, S. 13). Der Eindruck, die Beschwerdeführerin habe die wiedergegebenen Äusserungen anlässlich einer Anhörung getätigt, wird damit nicht suggeriert. Das instruierende

Behördenmitglied hat in einer von diesem Tag datierenden Aktennotiz festgehalten: "A. _____ sagt wörtlich, sie kann sich nicht mit dem Kind abfinden. Es ist wirklich so, dass sie nichts fühlt gegenüber dem Kind. [...]" (act. E.1, KESB-act. 373). Die beanstandete Feststellung erweist sich somit nicht als aktenwidrig. Die KESB durfte im Übrigen auf die während des Telefonats protokollierten Äusserungen der Beschwerdeführerin abstellen, da im Kinderschutz der Grundsatz des Freibeweises gilt (siehe MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 446 N. 13). Zudem wurde

15 / 31 dieser Äusserung nicht etwa eine unangemessen hohe Erheblichkeit beigemessen, die einer Telefonnotiz als Beweismittel nicht angemessen wäre. Eine falsche Feststellung des Sachverhalts ist der KESB Prättigau/Davos in diesem Punkt nicht vorzuwerfen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin stösst sich daran, dass die KESB ihre Angabe, wonach die Schwangerschaft nicht geplant und das Kind nicht gewollt gewesen sei, als durch die Aussagen des Kindsvaters widerlegt erachtet und daher als unwahr eingestuft habe. Auch in diesem Punkt sei die Sachverhaltsfeststellung einseitig und ohne ausreichende Würdigung der gesamten Umstände erfolgt. Tatsächlich bestätige die KESB, dass die Kindsmutter das Verhütungstäbchen (Implanon) habe entfernen lassen und im Anschluss die Antibabypille verschrieben erhalten habe. Weshalb unter diesen Umständen eine geplante Schwangerschaft angenommen und der Kindsmutter eine Lüge unterstellt werden sollte, sei nicht nachvollziehbar (act. A.1, Rz. 24). Diese Kritik stösst ins Leere, weil die Widersprüchlichkeit der elterlichen Angaben nicht hinsichtlich der Planung einer Schwangerschaft festgestellt wurde, sondern in Bezug darauf, ob und zu welchem Zeitpunkt die Beschwerdeführerin um ihre Schwangerschaft wusste. 4.4.1. Sodann führt die Beschwerdeführerin aus, ihre anfängliche Unsicherheit hinsichtlich des weiteren Vorgehens dürfe ihr nicht zum Nachteil angelastet werden (act. A.1, Rz. 25). Mit der Darstellung, sie sei bereit gewesen, ein bereits weit fortgeschrittenes ungeborenes Kind abzutreiben, wolle die KESB sie unterschwellig dafür verurteilen, eine Abtreibung in Betracht gezogen zu haben. Dieser Umstand dürfe jedoch nicht herangezogen werden, um der Kindsmutter die Obhut abzusporen. Zum einen habe sie gedacht, ein Schwangerschaftsabbruch sei im damaligen Zeitpunkt rechtlich zulässig gewesen. Zum anderen habe sie die Situation akzeptiert, als sich eine Abtreibung nicht mehr realisieren lassen. Die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen habe sie von Anfang an ausnahmslos wahrgenommen. Es sei nicht unüblich, dass werdende Eltern zunächst mit dem Gedanken einer Abtreibung spielten und sich später – aus unterschiedlichen Gründen – dagegen entscheiden würden. In solchen Fällen werde kein Obhutsentzug in Erwägung gezogen. Es wäre daher unverhältnismässig und willkürlich, diesen Umstand bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit der Kindsmutter negativ zu werten (act. A.1, Rz. 26). 4.4.2. Die Beschwerdeführerin bezieht sich damit auf die vorinstanzliche Feststellung, wonach ihre Schwangerschaft bereits derart weit fortgeschritten gewesen sei, dass sie in der Schweiz nicht mehr legal beendet werden könne. Sodann sei die Beschwerdeführerin in die Niederlande gereist, da dort ein Schwangerschafts-

16 / 31 abbruch bis in die 22. Schwangerschaftswoche möglich sei. In den Niederlanden habe der Abbruch jedoch nicht vorgenommen werden können, da die Schwangerschaft zu diesem Zeitpunkt bereits über die 22. Schwangerschaftswoche fortgeschritten gewesen sei (act. B.2, S. 12). Weder diese Feststellung per se noch die weiteren Erwägungen deuten

darauf hin, dass die KESB sich in ihrem Entscheid über die Obhutszuteilung massgeblich von diesen Tatsachen hat leiten lassen. Wesentlich war nicht der Abtreibungswunsch, sondern die sich aus der erheblichen psychischen Beeinträchtigung und der somatischen Störung ergebende Einschränkung der Erziehungsfähigkeit, der fehlende Kontaktaufbau zu C._____ und die dadurch bedingte fehlende Beziehung, wie auch die fehlenden aktiven Handlungen der Mutter zum Beweis ihrer Eignung oder Bereitschaft, ihre Tochter in ihre Obhut zu nehmen (vgl. act. B.2, Ziff. 2, insb. S. 24). Insbesondere ist in der Feststellung keine "unterschwellige Verurteilung" des Abtreibungswunschs der Beschwerdeführerin zu erkennen. Diesen Vorwurf untermauert die Beschwerdeführerin denn auch nicht weiter.

E. 4.5

Die Kindesschutzbehörde ordnet für die Erforschung des Sachverhalts nötigenfalls das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 2 ZGB). Die KESB wie auch die gerichtliche Beschwerdeinstanz würdigen das Gutachten frei, wobei in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe davon abgewichen werden darf und Abweichungen begründet werden müssen (MARANTA, a.a.O., Art. 446 N. 28). Am psychiatrischen Gutachten vom 5. April 2024 (act. E.1, KESB-act. 216) bemängelt die Beschwerdeführerin mehrere Punkte.

E. 4.5.1

Die Beschwerdeführerin hielt fest, die Gutachterin habe die diagnostizierte emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ offenbar auf einem einzigen, ca. 45-minütigen Explorationsgespräch sowie auf der Durchsicht von IV-Akten gestützt, deren Inhalte bereits mehrere Jahre zurückliegen würden. Angesichts der Schwere und Tragweite einer solchen Diagnose – es handle sich um eine gravierende psychiatrische Einstufung mit potenziell weitreichenden Folgen – wäre eine deutlich umfassendere und aktuelle diagnostische Abklärung erforderlich gewesen. Diesbezüglich sei darauf hinzuweisen, dass nun ein Bericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) über die Diagnostik der Kindsmutter vorliege. Daraus gehe ganz klar hervor, dass keine differenzierte Abklärung zu einer angeblichen Borderline-Persönlichkeitsstörung vorliege. Aktuell werde eine umfassende diagnostische Abklärung durchgeführt. Dabei hätten sich keine Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung ergeben (act. A.1, Rz. 31).

E. 4.5.2

Die beauftragte Gutachterin stellte die folgende Diagnose (gemäss ICD-10, der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Ge-

17 / 31 sundheitsprobleme, Kapitel V Psychische und Verhaltensstörungen, F00–F99): emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (F60.31), rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig remittiert (F33.4), und anhaltende somatoforme Schmerzstörung (F45.4). Dem von der Beschwerdeführerin eingelegten Bericht der Psychiatrischen Dienste Graubünden vom 15. Juli 2025 zufolge wurde in der Dokumentation 2017 erstmals die Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung vermerkt. Eine differenzierte Abklärung lasse sich zu diesem Zeitpunkt in den Unterlagen nicht nachvollziehen. Aktuell sei eine umfassende diagnostische Abklärung (mittels "SCID-5-PD") durchgeführt worden, wobei sich keine Hinweise auf das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung ergeben hätten. Der berichtende leitende Arzt und die Fachpsychologin erklären, weiterhin von einer gegenwärtig remittierten rezidivierenden depressiven Störung auszugehen (act. B.4). Für das Obergericht ist nicht nachvollziehbar,

weshalb die PDGR in älteren Berichten noch vom Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung des Borderline-Typs ausging, im Rahmen einer weiteren diagnostischen Abklärung nun aber offenbar davon abrückte (vgl. Austrittsbericht der PDGR vom 18. Juni 2018, als Nebendiagnosen im Kurz-Austrittsbericht vom 25. November 2019 und im Austrittsbericht vom 23. Juli 2020, allesamt im act. E.1, KESB-act. 297). Laut der Gutachterin handelt es sich bei der Persönlichkeitsstörung des Borderline-Typs nämlich um eine tiefgreifende strukturelle Störung, in deren Zusammenhang primär die Rede von Symptomreduktion und nicht von Heilung sei (act. E.1, KESB-act. 216, S. 12). Zudem gilt zu berücksichtigen, dass die Diagnose der PDGR – im Unterschied zum Prozess der Begutachtung – in einem therapeutischen Kontext und im Rahmen einer therapeutischen Beziehung gestellt wurde. Vor diesem Hintergrund ist der Inhalt des knapp eine halbe Seite umfassenden Berichts zu würdigen. Dem Bericht kommt nicht die Bedeutung eines Gegengutachtens zu, er nimmt seinerseits keinen Bezug auf die Feststellungen des Gutachtens vom 5. April 2024.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.